



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1731**

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und FDP

Änderungen zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsgrundlagen

Der Bildungsausschuss möge beschließen:

Der Bildungsausschuss empfiehlt dem Landtag, dem Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 17/794, wird wie folgt geändert:

I. Erhalt „Kieler Modell“

1. Artikel 1 Nr. 7b erhält folgende Fassung:

„b) In Absatz 2 Satz 1 werden folgende Worte angefügt:

„oder die Angehörige einer nach § 35 angegliederten Einrichtung sind; Mitglieder der Hochschule können auch Angehörige einer von Bund und Land geförderten außer-universitären Forschungseinrichtung sein, sofern sie im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.“

II. Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten

2. Nach Artikel 1 Nr. 10a wird folgende Nummer 10b eingefügt:

„10b. In § 27 Abs. 1 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:

„Sie ist zur Zielvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 vor deren Abschluss zu hören.“

Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 7 und 8.“

III. Verwaltungsgebühren

3. Artikel 1 Nr. 13 b) aa) erhält folgende Fassung:

„aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einschreibung“ die Worte „und der nicht fristgerechten Rückmeldung“ eingefügt.“

IV. Außerplanmäßige Professuren

4. Artikel 1 Nr. 24 erhält folgende Fassung:

„§ 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen; mit der Verleihung ist ein Wechsel der Mitgliedergruppe nicht verbunden. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden. Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde. Der Widerruf ist auch zulässig, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund unangemessen lange Zeit nicht wahrgenommen wurde.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Senats einer außerhalb der Hochschule hauptberuflich tätigen Person den Titel „Honorar-Professorin“ oder „Honorar-Professor“ verleihen, wenn sie nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Voraussetzungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden, und wenn sie bereit ist, an der Hochschule zu lehren. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden. Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren sind berechtigt, in dem Fachgebiet zu lehren, für das sie bestellt sind. Sie können an Prüfungen wie Professorinnen und Professoren der Hochschule mitwirken. Die Hochschule kann ihnen Gelegenheit geben, sich an Forschungsvorhaben zu beteiligen. Für den Widerruf der Verleihung gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 wird folgender Halbsatz angefügt:

„Für die Beurteilung des erfolgreichen Abschlusses gilt § 64 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.“

bb) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Für den Widerruf der Verleihung gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.“

V. Änderung der Übergangsregelungen zum Hochschulgesetz

5. In Artikel 2 Satz 2 werden die Worte „§§ 4 bis 6“ durch die Worte „§§ 4 und 5“ ersetzt.

VI. Dialogorientiertes Serviceverfahren und „HSP III“

6. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 19. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 331) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „die nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund oder deren Nachfolgeorganisation einbezogen sind“ durch die Worte „soweit sie nicht in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogen sind“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Mittel, die zur Schaffung besserer Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre durch staatliche Stellen oder private Dritte gesondert zugewiesen werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach der Zahl „1“ die Worte „oder Absatz 7“ eingefügt.

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„In Auswahlverfahren für Masterstudiengänge und andere weiterführende Studiengänge finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Die Bewerberinnen und Bewerber für diese Studiengänge werden nach Bildung einer Vorabquote entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 im Rahmen eines Hochschulauswahlverfahrens und nach Wartezeit ausgewählt. Im Hochschulauswahlverfahren ist das Ergebnis einer vorangegangenen Bachelorabschlussprüfung maßgeblich zu berücksichtigen. Soweit für weiterbildende Studiengänge ein vorangegangenes Studium nicht vorausgesetzt wird, ist die Auswahl unter Berücksichtigung einer einschlägigen beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit zu treffen.“

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Wartezeit hat nach der Zahl der Halbjahre zu erfolgen, die seit dem Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss verstrichen sind. Das Nähere regelt der Senat der Hochschule durch Satzung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs. Für Studiengänge, die eine Hochschule gemeinsam mit einer auslän-

dischen Hochschule durchführt, kann die Zulassung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 vom Senat der Hochschule durch Satzung geregelt werden. Satz 6 gilt in diesem Fall entsprechend.“

4. § 6 Abs. 6 wird gestrichen.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

Serviceverfahren, Delegation der Durchführung von Auswahl- und Vergabeverfahren

(1) Die Hochschulen können die Stiftung damit beauftragen, sie nach Maßgabe des Landesrechts bei der Durchführung der Zulassungsverfahren nach Artikel 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 304) zu unterstützen (Serviceverfahren). Dabei können sie auch Befugnisse bei der Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern auf die Stiftung übertragen.

(2) Im Übrigen können die Hochschulen mit Zustimmung des Ministeriums die Durchführung von Auswahl- und Vergabeverfahren an Dritte delegieren.“

6. In § 11 Abs. 1 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„die Grundsätze des Serviceverfahrens und die Teilnahme der Hochschulen am Serviceverfahren nach § 7,“

Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden Nummern 5 bis 9.“

Daniel Günther
und Fraktion

Kirstin Funke
und Fraktion